

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

(Informationen gültig ab 17.11.2014)

1. Rechtsgrundlagen

Grundlagen sind § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendfördergesetz-JuFöG), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.09.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 633, Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 69 der Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143).

Diese Informationen gelten für die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreis Rendsburg-Eckernförde, soweit die Zuständigkeiten nach § 54 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 JuFöG gegeben ist. Sie orientieren sich an den Empfehlungen des Landes Schleswig-Holstein für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe vom 17.11.2014.

Neben den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts können Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend sowie andere juristische Personen, wie z. B. eingetragene Vereine, gGmbHs oder Stiftungen oder Personenvereinigungen wie z. B. nicht eingetragene Vereine oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts Träger der freien Jugendhilfe sein.

2. Welche Vorteile hat die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Nach Satz 2.2 der Fördergrundsätze des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Voraussetzung für eine finanzielle Förderung. Außerdem werden mit der Anerkennung Vorschlagsrechte für Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse, Beteiligungsrechte an Arbeitsgemeinschaften sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit gewährt.

3. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- *Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe*

Der Träger muss selbst Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe erbringen, also durch Leistungen unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Dies sind solche Leistungen, durch die die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt wird. Die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe **muss** nach der Satzung als genügend gewichtiger, abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

- *Gemeinnützige Zielsetzung*

Es **müssen** gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erfüllt werden.

- *Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers*

Die folgenden Kriterien werden zur Beurteilung herangezogen: Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen; Zahl der Mitglieder(innen) bzw. Teilnehmer(innen): es **sollen** wenigstens 10 Mitglieder(innen) bzw. Teilnehmer(innen) unter 18 Jahren nachgewiesen werden; Solidität der

Rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse; Zahl und Qualifikation der Mitarbeiter(innen); Bereitschaft des Trägers, am Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung mitzuwirken Und die persönliche Eignung seiner **hauptamtlich** Beschäftigten sicherzustellen.

- *Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit*

Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages bietet in der Regel die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

4. Welche Besonderheiten sind zu beachten?

Bei der Anerkennung von Jugendgruppen bzw. –verbänden ist sicherzustellen, dass die Arbeit auf Dauer angelegt ist und sich in erster Linie an Mitglieder(innen) richtet. Sie kann aber auch Nichtmitglieder(innen) einschließen. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind Mitglieder(innen) in angemessener Weise an der Willensbildung zu beteiligen.

Sind die Jugendgruppen bzw. –verbände in eine Erwachsenenorganisation eingegliedert, **muss** die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein.

Sie wird belegt durch Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung der Erwachsenenorganisation, eine angemessene Mitwirkung in den Gremien der Erwachsenenverbände, eigene **Jugendordnung** bzw. –**satzung**, durch demokratische Willensbildung und Organisationsaufbau innerhalb der Jugendgruppe und die eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

5. Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen?

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist schriftlich beim **Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst 3.1, Postfach 905, 24758 Rendsburg** zu beantragen.

Der Antrag muss folgende Angaben erhalten:

- den vollständigen satzungsmäßigen Namen und die Anschrift des Trägers
- den Namen, das Alter, die Anschrift und die Funktion der verantwortlichen Personen
- die Anzahl und die Geburtsdaten der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung
- den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- eine Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform

Dem Antrag soll beigelegt werden

- die Satzung
- die Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation
- bei eingetragenen Vereinen ein Auszug aus dem Vereinsregister
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der oder die Antragsteller(in) erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. per Email,.

Die Prüfung erfolgt gemäß der unter 3. und 4. Genannten Kriterien. Über den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist schriftlich zu entscheiden.